

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
Öffentliche Bekanntmachung
(Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH)
Bek. d. GAA Lüneburg v. 8.08.2017
-LG 16-068-8-4.1CUX003132959-

Die Firma Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG, Otto-von-Guericke-Str. 8-10, 27356 Rotenburg, hat mit Schreiben vom 7.09.2016 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Bauschuttrecyclinganlage, auf dem Grundstück in 27357 Rotenburg, Gemarkung Rotenburg, Flur 29, Flurstück(e) 6/62, 6/63, 6/72, 6/84, 4/20 und 4/24 beantragt.

Die Änderung besteht in der Errichtung einer Wetterschutzhalle für die Behandlung gefährlicher Abfälle, der Bahnverladung per Förderband oder Bagger sowie in der Zwischenlagerung und Behandlung mineralischer Abfälle und von Materialien und Produkten.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Änderung bedarf der Genehmigung gemäß der §§ 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 sowie der laufenden Nummer 8.11.2.1 GE des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - sogenannte Industrieemissions-Richtlinie -. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß laufender Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen **vom 30.08.2017 bis zum 29.09.2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137

montags bis donnerstags 08.00 bis 16.30 Uhr

freitags 08.00 bis 14.00 Uhr

sowie

Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme), Flur 2. OG – Altbau des Rathauses,

montags bis mittwochs von 08.30 bis 16.00 Uhr;

donnerstags von 08.30 bis 18.00 Uhr,

freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr

Vermerk

Diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg-Celle-Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 23.08.2017 und endet mit Ablauf des 6.10.2017, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Absatz 3 Seite 5 BlmSchG).

Gemäß § 12 Absatz 2 der 9. BlmSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BlmSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins

am Mittwoch, dem **25.10.2017** , ab 10.00 Uhr,
in der Oase Haus am Luhner Forst
Zum Flugplatz 11
27356 Rotenburg (Wümme)

erörtert. Sollte die Erörterung am 18.10.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BlmSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung und die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG ersetzen kann.